

DIE LINKE.MKK Kreistagsfraktion • Geschäftsstelle • In den Steinäckern 3 • 63517 Rodenbach

An den Vorsitzenden des Kreistages des Main Kinzig Kreises  
Herrn Hubert Müller  
Barbarossastraße 16-24  
63571 Gelnhausen

29. Mai 2009

## 21. Kreistagssitzung am 29. Mai 2009

### Änderungsantrag zu TOP 4.03 **Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion DIE LINKE stellt zu TOP 5.16 der Kreistagssitzung am 29.05.2009, folgenden Änderungsantrag:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

Die/der Erziehungsberechtigte(n) eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege in einem Betreuungsvertrag. Dieser Betreuungsvertrag muss im Umfang und der Ausgestaltung der Satzung entsprechen. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege sowie die Urlaubszeiten der Tagespflegeperson festgelegt, die maximal 30 Tage im Kalenderjahr betragen können. Die Aufnahmetermine sollen in der Regel der 1. und der 15. des jeweiligen Monats sein. Änderungen der gewählten Betreuungsvarianten sind nur zum 1. des Folgemonats möglich.

### § 3

#### **Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

- (1) Auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei der Zentralstelle für Kinderbetreuung des Main-Kinzig-Kreises schließt dieser einen Arbeitsvertrag mit der Tagespflegeperson. Der Arbeitsvertrag wird frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit Tagespflegeperson geschlossen.
- (2) Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes in Anwendung § 23 Abs. 2 a SGB VIII:
  - a) die Erstattung angemessener Kosten der Tagespflegeperson für den Sachaufwand (hierin sind Kosten für die Vertretung von Abwesenheitszeiten enthalten),
  - b) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson
- (3) In der Kindertagesbetreuung soll ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot bereitgestellt werden. Hierfür stehen im Main-Kinzig-Kreis insgesamt 9 Betreuungsvarianten für Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren zur Verfügung.
- (4) Für die gewählte Betreuungsvariante wird mit der Tagespflegeperson entsprechend dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag, auch in Teilzeit, nach TvÖD abgeschlossen. Neben dem vereinbarten Gehalt nach TvÖD werden monatlich jeweils am 15. des Monats die laufenden Geldleistungen für Sachaufwand gem. Absatz (2) a) und b) ausgezahlt.
- (5) Die Nichtinanspruchnahme der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten durch das Kind von mehr als 5 Tagen im Monat oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind der Zentralstelle für Kinderbetreuung des Jugendamtes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Wird für Kinder ein erhöhter Förderbedarf beantragt, prüft die Zentralstelle für Kinderbetreuung im Einzelfall, ob und in welcher Höhe ein Mehraufwand anerkannt werden kann.
- (7) Auf Antrag werden der Tagespflegeperson für eine nachgewiesene private Unfallversicherung kalenderjährlich bis zu 80 Euro erstattet. Dieser Betrag wird je Betreuungsstelle jährlich ausgezahlt.

## § 4

### Betreuungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung werden folgende Betreuungsgebühren monatlich erhoben:

Betreuungsvariante 0	10 Stunden wöchentliche	Betreuungszeit	40,00 €
Betreuungsvariante 1	15 Stunden wöchentliche	Betreuungszeit	60,00 €
Betreuungsvariante 2	20 Stunden wöchentliche	Betreuungszeit	80,00 €
Betreuungsvariante 3	25 Stunden wöchentliche	Betreuungszeit	100,00 €
Betreuungsvariante 4	30 Stunden wöchentliche	Betreuungszeit	120,00 €
Betreuungsvariante 5	35 Stunden wöchentliche	Betreuungszeit	140,00 €
Betreuungsvariante 6	40 Stunden wöchentliche	Betreuungszeit	160,00 €
Betreuungsvariante 7	45 Stunden wöchentliche	Betreuungszeit	180,00 €
Betreuungsvariante 8	50 Stunden wöchentliche	Betreuungszeit	200,00 €

- (2) Für die Betreuung von Schulkindern ab Vollendung des 10. Lebensjahres wird die Gebührenberechnung nach dem jeweils niedrigeren Betreuungspaket durchgeführt.

## § 5

### Verpflegungspauschale

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen wird für die Betreuungspakete eine monatliche Verpflegungspauschale von 40 Euro erhoben. Schließungs- und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung der Gebühr pauschal berücksichtigt.
- (2) In Familiengruppen, altersübergreifenden Gruppen von 0-6 bzw. 8 Jahren und in der Familientagesbetreuung wird aufgrund der zusätzlichen Essensangebote eine Verpflegungspauschale von 45 Euro monatlich erhoben.
- (3) Die Verpflegungspauschale ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Betreuungsgebühr nach § 6 ermäßigt oder nach § 7 nicht erhoben wird.
- (4) Bei einer durch Attest nachgewiesenen krankheitsbedingten Abwesenheit von zusammenhängend mehr als 2 Monaten wird auf Antrag die Verpflegungspauschale für die Dauer der Erkrankung erlassen.
- (5) Für die Teilnahme von Gastkindern an der Mittagsversorgung wird eine Gebühr von 2,50 Euro pro Essen erhoben.
- (6) Für Einrichtungen in freier Trägerschaft können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Kann die Verpflegung des Kindes aufgrund einer chronischen Erkrankung mit dem regelhaften Essensangebot nicht geleistet werden, wird auf Antrag die Verpflegungspauschale erlassen. In diesem Fall stellen die Personensorgeberechtigten die Essensversorgung des Kindes sicher.

## § 6

### Einkommensabhängige Gebührenermäßigung

- (1) Für Familien finden auf Antrag folgende, nach Netto-Einkommen und Kinderzahl gestaffelte Betreuungsgebühren (ohne Verpflegungspauschale) Anwendung:
  - (1) Für jede weitere in Haushaltsgemeinschaft lebende Person, die vom Antragsteller zu unterhalten ist, erhöht sich die Netto-Einkommensgrenze der Haushaltsgemeinschaft um 330 Euro.
  - (2) Die ermäßigten Gebührensätze werden aufgrund von entsprechenden Einkommensnachweisen der Haushaltsangehörigen im Regelfall für die Dauer eines Jahres festgesetzt. Während dieses Zeitraumes führt eine Erhöhung des monatlichen Familieneinkommens um bis zu 50 Euro zu keiner Erhöhung der Betreuungsgebühren. Rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss der Gebührenpflichtige einen neuen Antrag mit entsprechenden Einkommensnachweisen stellen.
  - (3) Eine Ermäßigung wird erst ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die volle Gebühr zu entrichten.
  - (4) Für die Ermittlung des Nettoeinkommens finden die §§ 82 ff. des SGB XII mit Ausnahme von § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechend Anwendung.
  - (5) Nutzen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie ein Kinderbetreuungsangebot im Sinne des § 1, so wird die Betreuungsgebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Grundsätzlich gilt das älteste Kind bei der Festlegung der Gebühr als das 1. Kind.
  - (6) Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung mitzuteilen.
  - (7) Unverheiratete Paare, die zusammenleben, werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

	Netto-Einkommensgruppen zur Gebührensatzfestsetzung	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6	Variante 7	Variante 8
2 Personen- Haushalt	Empfänger von Leistungen nach dem SGB II §§ 7ff oder SGB XII §§ 8ff oder bis 1.600 Euro Familien-Netto-Einkommen pro Monat	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	Über 1.600 Euro bis 1.700 Euro Familien-Netto-Einkommen pro Monat	20 €	30 €	40 €	50 €	60 €	120 €	80 €	90 €	100 €
	Über 1700 Euro Familien-Netto-Einkommen pro Monat	40 €	60 €	80 €	100 €	120 €	140 €	160 €	180 €	200 €

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Müller  
Fraktionsvorsitzender